



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Großen Kreisstadt Überlingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 03.03.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden	€ 15
4 Stunden	€ 25
6 Stunden	€ 40
8 Stunden	€ 50
über 8 Stunden	€ 55 (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die **Gemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) als monatlichen Grundbetrag für Gemeinderäte € 180
 - b) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung € 30
 - c) als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung € 30
 - d) als Sitzungsgeld je Ältestenratssitzung € 30



- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a) – d) werden nebeneinander gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld wird den teilnehmenden Ausschussmitgliedern bzw. im Vertretungsfall ihren Stellvertretern gewährt.
- (3) Die **ehrenamtlichen Stellvertreter** des Oberbürgermeisters erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles die folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) Für kurzzeitige Dienstgeschäfte (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen und Jubiläen) € 10.
 - b) Für die Vertretung der Stadt bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist € 35.
 - c) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die im jeweiligen Vierteljahr entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden jeweils zum Quartalsende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die **Ortschaftsräte** erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Pauschale von € 200.
- (6) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nach dem vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) vom 07.06.1982 (Ges.Bl. S. 150) in Höhe von 80 % des Mittelbetrages unter Beachtung der Einwohnerzahl in den Ortschaften Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Lippertsreute, Nesselwangen und Nußdorf bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt bei einer von der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher über die gesetzlichen Urlaubtatbestände hinausgehende beantragte und bewilligte Beurlaubung für diese Zeit.
- (7) Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.
- (8) Die **Jugendgemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen. Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) als Sitzungsgeld je Jugendgemeinderatssitzung € 10.
 - b) für Referenten, die im Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit des Jugendgemeinderats berichten, je Sitzung € 10.
 - c) für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats (beschränkt auf maximal zwei Jugendgemeinderäte je Sitzung, die vom Vorsitzenden des Jugendgemeinderats benannt werden) € 10.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Jan Zeitler
Oberbürgermeister